

## **Positionspapier „Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen“**

### **Vorbemerkungen**

Die Bundes- und Landesregierung sowie die Verwaltungen und Behörden haben in den vergangenen Wochen frühzeitig und dank der Ergreifung effektiver und umfassender Maßnahmen professionell auf die Eindämmung der Coronavirus-Pandemie reagiert.

Die Hotellerie und Gastronomie in MV betont und bekräftigt aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage dennoch ihre Erwartungshaltung, dass sich die Bundes- und Landesregierung bereits heute mit einer Exit-Strategie aus dem jetzigen Zustand befasst und Schritte entwickelt, die – immer unter Berücksichtigung der aktuellen Gesundheitslage und der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen – zur Lockerung der bestehenden Restriktionen und damit zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie in unserem Bundesland beitragen.

Hierzu haben wir als Rostocker Touristiker gemeinsam Ansätze und Vorschläge entwickelt, die dazu beitragen können, den jetzigen Ist-Zustand zu überwinden. Die nachfolgenden Gedankengänge sollen daher einen möglichen Handlungsleitfaden und damit eine Perspektive aufzeigen, wie dies aus unserer Sicht erfolgreich Stück für Stück umgesetzt werden kann. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass eine Wiedereröffnung der Unternehmen unserer Branche zunächst weiterhin nur mit Einschränkungen verbunden sein wird, möchten aber gleichzeitig signalisieren, dass unsere betrieblichen Abläufe mit entsprechenden Vorkehrungen, Richtlinien und Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen dennoch sichergestellt werden können.

Wir möchten betonen und anmerken, dass es sich hierbei lediglich um die Skizzierung erster Schritte heraus aus der aktuell vorliegenden Situation handelt und weitere Lockerungen je nach Stabilisierung der allgemeinen Gesundheitslage unerlässlich sind.

### **Erste Schritte zur Lockerung der bestehenden Restriktionen**

a) *Beibehaltung der aktuell geltenden Einreisebestimmungen (Stand: 04.04.2020) für Mecklenburg-Vorpommern, jedoch mit folgenden Lockerungen:*

- Personen mit gemeldetem Zweitwohnsitz in MV ist es gestattet, mit ihren in einem Haushalt lebenden Personen und Familienmitgliedern (max. 6 Personen) an ihren Zweitwohnsitz zu reisen.
- Die Einreise von Personen, die bereits von einer Corona-Infektion genesen sind (entsprechender Nachweis z.B. in Form eines Gesundheitsausweises o.ä.), ist ebenfalls erlaubt.

b) *Lockerung der Bewegungssperre in MV:*

- Reisen innerhalb des Bundeslandes MV ist für Einreiseberechtigte oder Bewohner mit Erstwohnsitz in MV allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstands (max. 6 Personen) gestattet.

c) Lockerungen für Betriebe der Gastronomie:

- Gastronomischen Betrieben ist es gestattet, unter strikter Einhaltung folgender Bedingungen im Zeitraum von 6:00 Uhr – 21:00 Uhr ihre Geschäftstätigkeit wieder aufzunehmen.
- Sämtliche Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 2m Abstand) sind verpflichtet, einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- In den gastronomischen Einrichtungen ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zum Nächsten von mindestens 1,5m stets zu gewährleisten.
- Eine Belegung der Tische für Gäste ist darüber hinaus nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstands (max. 6 Personen) möglich.
- Bei Thekenverkauf-Betrieben (Imbisse etc.) sind – analog zu den Richtlinien im Kassenbereich von Supermärkten – Markierungen im Abstand von 1,5m anzubringen.
- Die Gäste sind dazu angehalten, vorrangig bargeld- und kontaktlos (Kartenzahlung) zu bezahlen. Bargeldzahlungen dürfen nur von vorab definierten Mitarbeitern angenommen werden, die mit Handschuhen arbeiten.
- In gastronomischen Betrieben mit geschlossenen Räumlichkeiten sind pro Räumlichkeit maximal 50 Gäste zeitgleich zugelassen (→ sinnvoll wäre hier zusätzlich die Einführung bzw. Entwicklung eines Flächenschlüssels, der auch mehr Gäste bei Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht).
- Am Eingang des Restaurants und vor Betreten des Gastraums muss eine gründliche Händedesinfektion der Gäste an gut erkennbaren Händedesinfektionsspendern stattfinden.
- Tische im stark frequentierten Laufbereich (z.B. Toilettengang etc.) sind permanent freizuhalten.
- Die direkte Anbindung an eigene WC's ist zu gewährleisten und zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen (z.B. kontrollierter Zugang nach einem geordneten System, Absperrung jeder zweiten Toilette / jedes zweiten Pissoirs, regelmäßige und gründliche Desinfektion in kurzen, zeitlichen Abständen etc.) sind zu garantieren.
- Gastronomische Betriebe mit einem Buffetsystem können ihren Ablauf sicherstellen, in dem die Selbstbedienung der Gäste und die Kontaktaufnahme mit den angebotenen Lebensmitteln eingeschränkt werden. Dies wird gewährleistet durch eine Art „Kantinenmodell“, d.h. durch die Einhaltung des Mindestabstands durch entsprechende Bodenmarkierungen, das geordnete Anstellen von lediglich einer Seite, eine Ausgabe des (vorportionierten) Essens durch das mit Mund-Nase-Schutz ausgestattete Küchenpersonal etc.
- Alle soeben beschriebenen Regelungen gelten für gastronomische Betriebe mit angeschlossenen Außenbereichen analog.

d) Lockerungen für Betriebe der Hotellerie

- Das touristische Übernachten für Bewohner mit Erstwohnsitz in MV und Einreiseberechtigte ist gestattet. Das Übernachten aus gewerbsmäßiger oder zwingender medizinischer Notwendigkeit bleibt ebenfalls für alle betroffenen Personen bestehen.
- Der Beherbergungsbetrieb hat sich bei Annahme der Reservierung von der Zulässigkeit der Aufnahme durch entsprechende Nachweise der Gäste zu überzeugen.
- Ein Beherbergungsbetrieb, der Frühstück und / oder weitere Gastronomie anbietet, darf nur die Anzahl von Gästen aufnehmen, die das Einhalten der unter Punkt c) genannten Bedingungen garantiert.
- Hausgäste werden darüber hinaus aufgefordert, bei Verrichtung der Notdurft die WC's auf ihren Zimmern zu nutzen.

Folgende Bedingungen sind während des Aufenthaltes von Gästen zu gewährleisten:

- Sämtliche Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 2m Abstand) tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
- Im Eingangsbereich des Hotels befinden sich gut sichtbare Händedesinfektionsspender für die Gäste.
- Der Empfangstresen ist mit je einem Plexiglasschutz pro Arbeitsplatz versehen.
- Abstandsmarkierungen und ggf. Abtrennungen pro Arbeitsplatz garantieren einen geregelten und sicheren Gästeverkehr.
- Für das Ausfüllen der Meldescheine wird jedem Gast ein neuer Kugelschreiber zur Verfügung gestellt.
- Griffe von Kofferwagen müssen vor jeder Nutzung desinfiziert werden.
- Zutritt zum Fahrstuhl muss überwacht und kontrolliert werden.
- Magazine und Zeitschriften liegen nicht mehr in öffentlichen Bereich aus.
- Kritische Materialien (z.B. Tagesdecken, Woldecken, Blöcke, Stifte) müssen aus den Zimmern entfernt werden.
- Für die erweiterte Reinigung / Desinfektion der Zimmer nach Abreise müssen schriftliche Standards vorliegen.
- Zimmerreinigungskräfte tragen Mund-Schutz und Handschuhe.

- Frühstück wird an die Gäste in Form des unter Punkt c) beschriebenen „Kantinenmodells“ ausgegeben, hierbei sind Portionsverpackungen, Einmalservietten etc. zu bevorzugen.
- Die Gäste sind dazu angehalten, bei Abreise vorrangig bargeld- und kontaktlos (Kartenzahlung) zu bezahlen. Bargeldzahlungen dürfen nur von definierten Mitarbeitern angenommen werden, die mit Handschuhen arbeiten.

#### Angrenzende Nebenbereiche:

- Einzel- und Außensportarten ohne Enge bzw. mit wenigen Kontakten (Tennis (Einzel), Golf (2-Flights), Frisbee, Segeln, Surfen, SUP, Reiten u.ä.) sind unter Einhaltung der Abstandsregelungen erlaubt.
- „Stationäre“ Außensportarten / Aktivitäten ohne Direktkontakt sind unter Einhaltung der Abstandsregelungen in Gruppen bis zehn Personen (Yoga, Pilatis, Malkurse etc.) erlaubt.
- Spezielle Anwendungen (Wellness, Kosmetik) sind erlaubt, wenn die Anwendung analog der Bestimmungen des öffentlichen Raums erfolgt oder der jeweilige Therapeut einen entsprechenden Gesundheitsnachweis erbringen kann, der eine Genesung vom Coronavirus dokumentiert

Bei den beschriebenen Anregungen und Ideen zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit durch sukzessive Lockerung der aktuell bestehenden Maßnahmen handelt es sich um eine Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus Hotellerie und Gastronomie in Rostock & Warnemünde. Wir würden uns freuen, wenn einige unserer eingebrachten Vorschläge Eingang in die Entscheidungen der jeweiligen Verantwortlichen finden.